

31. März 2015

BMF-010311/0021-IV/8/2015

Information zu der am 1. April 2015 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)

1. Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2015/525](#) wird der [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) betreffend verstärkte amtliche Kontrolle bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs mit Wirksamkeit vom **1. April 2015** geändert. Folgende Lebensmittel wurden in die Liste der einfuhrkontrollpflichtigen Waren aufgenommen:
 - a) Mandeln, in Schale, frisch oder getrocknet (KN-Code 0802 11; Lebensmittel) aus Australien;
 - b) Mandeln, ohne Schale, frisch oder getrocknet (KN-Code 0802 12; Lebensmittel) aus Australien;
 - c) Pistazien, in Schale, frisch oder getrocknet (KN-Code 0802 51; Lebensmittel) aus den Vereinigten Staaten von Amerika;
 - d) Pistazien, ohne Schale, frisch oder getrocknet (KN-Code 0802 51; Lebensmittel) aus den Vereinigten Staaten von Amerika;
 - e) Aprikosen/Marillen, getrocknet (KN-Code 0813 10; Lebensmittel) aus Usbekistan;
 - f) Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (KN-Code 2008 50 61; Lebensmittel) aus der Türkei und Usbekistan;
 - g) Minze in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (KN-Code 2008 99 99; Lebensmittel) aus Marokko und Vietnam;
 - h) Basilikum, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (KN-Code 2008 90 99; Lebensmittel) aus Vietnam.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 3) berücksichtigt.

2. Im Hinblick auf Guarkernmehl aus Indien (VB-0200 Anlage 8) wurde von der Kommission der Dokumentenartencode „Y940“ für jene Waren festgelegt, die nicht unter die Bestimmungen der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/175](#) fallen. Dieser Code ersetzt den bisher verwendeten Code „7019“ (siehe VB-0200 Abschnitt 80.2.).
3. Im TARIC wurden die Hinweise auf die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 322/2014](#) betreffend die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima bei lebenden Tieren (Kapitel 1, KN-Code 0301, lebende Krebstiere der Position 0306, lebende Weichtiere der Position 0307 sowie lebende wirbellose Wassertiere der Position 0308) gestrichen. Die Anlage 11 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 11) wurde entsprechend angepasst.

Bundesministerium für Finanzen, 31. März 2015